

Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst: Neuregelung der S-Entgeltgruppen in der Anlage 33 AVR

Die Bundeskommission hat ab 01.01.2016 neue Regelungen zur Anlage 33 AVR beschlossen. Diese Regelungen werden im Bereich der RK Baden-Württemberg ab dem 01.05.2016 umgesetzt. Einige S-Entgeltgruppen sowie Fallgruppen sind neu gefasst worden. Viele Mitarbeiter in Kindertagesstätten, in Beratungsdiensten und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung werden dadurch einer höheren S-Entgeltgruppe zugeordnet. Zum Teil wurden Stufenlaufzeiten verkürzt. Für andere Entgeltgruppen wurden neue (= höhere) Tabellenwerte beschlossen. Das alles führt zu einer Aufwertung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.

1. Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen

Innerhalb der Anlage 33 AVR wird ein neuer Anhang F eingeführt, welcher die Zuordnung der Bestands-Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst zu den höheren S-Entgeltgruppen regelt. Die Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die bereits am 31.12.2015 in einem AVR-Dienstverhältnis standen, welches am 01.01.2016 auch weiterhin fortbesteht. Das regelt § 1 Anhang F Anlage 33 AVR. Neue Mitarbeiter werden sofort bei Neueinstellung in die jeweilige EG eingruppiert.

1.1 Höhergruppierung ohne Antrag gem. § 2 Abs. 1 Anhang F Anlage 33 AVR

Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung in der Regel stufengleich unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeiten. Ein Antrag ist dabei nicht erforderlich. Die Höhergruppierung erfolgt automatisch.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5**
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*
S 11	S 11b***

Abweichende Stufenregelungen sind in folgenden Fällen zu beachten:

*** Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 und 5**

Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

**** Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 5**

Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf. Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

***** S 11 – S 11a und S 11b**

Aus der bisherigen S 11 wurde die S 11a und S 11b. Sie neue S 11a entspricht der bisherigen Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 2.

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4,8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³ “

1.2 Höhergruppierung auf Antrag gem. § 2 Abs. 2 Anhang F Anlage 33 AVR

Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 Anlage 33 AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Das ist im Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg der 1. Mai 2016.

Die Höhergruppierung wird sodann rückwirkend vollzogen. Ruht das Dienstverhältnis, z.B. aufgrund von Elternzeit, beginnt die Frist erst mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit zu laufen. Fallen bei die-

sen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung.

Der Antrag auf Höhergruppierung kommt somit für diejenigen Mitarbeiter in Betracht, deren bisherige Entgeltgruppe in der Neufassung im Anhang B gleichfalls entfällt, die jedoch in der obigen Tabelle nicht explizit aufgelistet werden. Im Einzelnen sind das:

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 9 Fallgruppe 2	S 11a
S 10 Fallgruppe 1	S 13 Fallgruppe 7
S 10 Fallgruppe 2	S 13 Fallgruppe 8
S 13 Fallgruppe 1	S 15 Fallgruppe 8
S 13 Fallgruppe 2	S 15 Fallgruppe 9
S 13 Fallgruppe 3	S 15 Fallgruppe 10
S 13 Fallgruppe 4	S 15 Fallgruppe 11
S 13 Fallgruppe 5	S 15 Fallgruppe 12
S 15 Fallgruppe 1	S 16 Fallgruppe 5
S 15 Fallgruppe 2	S 16 Fallgruppe 6
S 15 Fallgruppe 3	S 16 Fallgruppe 7
S 15 Fallgruppe 4	S 16 Fallgruppe 8
S 15 Fallgruppe 5	S 16 Fallgruppe 9
S 15 Fallgruppe 6	S 16 Fallgruppe 10
S 16 Fallgruppe 1	S 17 Fallgruppe 10
S 16 Fallgruppe 2	S 17 Fallgruppe 11
S 16 Fallgruppe 3	S 17 Fallgruppe 12
S 16 Fallgruppe 4	S 17 Fallgruppe 13
S 17 Fallgruppe 1	S 18 Fallgruppe 5
S 17 Fallgruppe 2	S 18 Fallgruppe 6
S 17 Fallgruppe 3	S 18 Fallgruppe 7

1.3 Grundsätze der Höhergruppierung

Bei dem Mitarbeiter, der automatisch höher gruppiert wird gem. § 2 Abs. 1 Anhang F Anl. 33, erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. Zur Besonderheit der Stufenlaufzeiten siehe oben 1.2 *, **.

Anders ist es beim Mitarbeiter, der auf Antrag höher gruppiert wird gem. § 2 Abs. 2 Anhang F Anl. 33. Hier gelten die Regelungen des § 13 Abs. 4 Anl. 33. Diese Mitarbeiter werden bei der Höhergruppierung der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Im übrigen kommt hier unter Umständen der Garantiebetrug nach § 13 Abs. 4 Satz 2 zum Tragen.

Die MAV sollte diesen Mitarbeitern empfehlen, die Neuregelung mit der bisherigen zu vergleichen, um ggf. im laufenden Kalenderjahr einen Antrag auf Höhergruppierung zu stellen.

2. Zulage

Für den Zeitraum Mai bis August 2016 erhalten die Mitarbeiter eine monatliche Zulage. Dadurch wird gewährleistet, dass die Mitarbeiter so gestellt werden, als ob die Umsetzung zum 01. Januar 2016 erfolgt wäre – wie auch im Beschluss der Bundeskommission vorgesehen.

Die Höhe der Zulage wird durch einen Vergleich berechnet: Es wird die Differenz gebildet zwischen den Bezügen, die der Mitarbeiter für den Zeitraum 01. Januar bis 30. April 2016 erhalten hat und den Bezügen, die der Mitarbeiter für diesen Zeitraum erhalten hätte, wenn die Umsetzung bereits zum 01.01.2016 erfolgt wäre. Dazu ist eine sogenannte Schattenrechnung zu erstellen. Die legt bei den (fiktiven) Bezügen die durch den Beschluss individuell erfolgte Höhergruppierung, Stufenlaufzeitveränderung, veränderte Tabellenwerte für die Zeit 01. Januar bis 30. April 2016 zugrunde.

Die so berechnete Differenz wird zu je einem Viertel als monatliche Zulage von Mai bis August 2016 gezahlt. Das gilt auch, wenn das Dienstverhältnis während dieser Monate ruht. Dasselbe gilt auch für Zeiten, in denen der Mitarbeiter Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss erhält bzw. dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird.

Auch zwischenzeitlich ausgeschiedene Mitarbeiter erhalten die Zulage - je nach Zeitpunkt des Ausscheidens anteilig bzw. ungekürzt: Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Absätzen 1 und 2 auch dann, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Mai 2016 endet. Die Zulage wird zusammengefasst spätestens im Monat Mai 2016 fällig. Endet das Dienstverhältnis zwischen dem 01. Mai und dem 31.08.2016, erhält der Mitarbeiter die Zulagen der Restmonate bis August 2016 bis zum Ende des Kalendermonats des Ausscheidens.

In den Vergleich der Bezüge fällt alles: d.h. alle Entgelte, die der Mitarbeiter im o.g. Zeitraum erhalten hat. Dazu gehören:

- ✓ Tabellenentgelt
- ✓ Urlaubsvergütung
- ✓ Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss
- ✓ Zeitzuschläge
- ✓ Überstundenvergütung, Mehrarbeitsstundenvergütung
- ✓ Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Wechselschicht-/Schichtzulage etc.).

Die monatliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hinsichtlich der Eingruppierung und der Stufenlaufzeiten gilt eine Anrechnung für den Zeitraum Januar bis April: Hätte der Mitarbeiter durch Umsetzung des Beschlusses zum 01.01.2016 Veränderungen der Stufenlaufzeit (durch Verkürzung der Stufenlaufzeit und/oder durch Höhergruppierung) erfahren, wird diese Zeit der Zeit in der am 1. Mai 2016 durch die Stufenlaufzeitveränderung erreichten Stufe zugerechnet.

3. Weitere Veränderungen

- Die Tabellenwerte für S 5 und S 6 werden nicht mehr besetzt.
- Die Entgeltgruppen S 8 und S 11 werden gestrichen.
- Für die gestrichene S 11 werden die Entgeltgruppen S 11a und S 11b eingeführt.
- Die Heilpädagogen mit Fachhochschulstudium werden in den entsprechenden S-Entgelt- und Fallgruppen der Sozialarbeiter/innen textlich eingefügt (in S 11b, S 12 Fallgruppe 1, S 14, S 15 Fallgruppe 7, S 17 Fallgruppe 5, S 18 Fallgruppe 2).
- Die Anmerkung 13 wird neu gefasst.

4. Tabelle

Ab dem 1. Mai 2016 ergibt sich folgende Tabelle:

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25 €	3.560,07 €	4.019,46 €	4.363,97 €	4.880,76 €	5.196,57 €
S 17	3.102,56 €	3.416,52 €	3.789,76 €	4.019,46 €	4.478,80 €	4.748,69 €
S 16	3.024,52 €	3.341,89 €	3.594,53 €	3.904,60 €	4.249,12 €	4.455,84 €
S 15	2.913,01 €	3.215,54 €	3.445,25 €	3.709,38 €	4.134,29 €	4.318,02 €
S 14	2.909,57 €	3.182,56 €	3.437,82 €	3.697,48 €	3.984,60 €	4.185,57 €
S 13	2.879,57 €	3.102,56 €	3.387,82 €	3.617,48 €	3.904,60 €	4.048,14 €
S 12	2.815,04 €	3.093,78 €	3.367,29 €	3.608,45 €	3.907,04 €	4.033,37 €
S 11b	2.715,30 €	3.049,78 €	3.195,64 €	3.563,13 €	3.850,24 €	4.022,50 €
S 11a	2.656,58 €	2.991,07 €	3.136,01 €	3.502,66 €	3.789,76 €	3.962,02 €
S 10	2.589,68 €	2.857,27 €	2.991,07 €	3.387,82 €	3.709,38 €	3.973,50 €
S 9	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8b	2.480,00 €	2.760,00 €	2.980,00 €	3.300,00 €	3.600,00 €	3.830,00 €
S 8a	2.460,00 €	2.700,00 €	2.890,00 €	3.070,00 €	3.245,00 €	3.427,50 €
S 7	2.405,70 €	2.628,70 €	2.807,11 €	2.985,49 €	3.119,30 €	3.318,92 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.260,76 €	2.511,63 €	2.667,73 €	2.773,65 €	2.874,00 €	3.030,34 €
S 3	2.104,67 €	2.363,34 €	2.513,30 €	2.651,01 €	2.714,00 €	2.789,26 €
S 2	2.009,72 €	2.115,65 €	2.193,69 €	2.282,89 €	2.372,08 €	2.461,29 €